

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsmaßnahmen

☞ **Sie sind Selbstzahler einer Weiterbildungsmaßnahme und bekommen keine Förderung hierfür bewilligt?**



Ihre letzte Chance: Ihre Einkommenssteuererklärung!

Sie können Ihre Kosten für Weiterbildung als Werbungskosten komplett in Ihrer Einkommenssteuererklärung absetzen. Der Bundesgerichtshof hat 2003 entschieden, dass wenn Arbeitnehmer und Umschüler für neue Berufsausbildungen ihren Arbeitsplatz mit Weiterbildungen vor Arbeitslosigkeit absichern, dies als Werbungskosten voll abgesetzt werden kann.

Folgende Ausgaben können Sie als Werbungskosten für die berufliche Weiterbildung in Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen:

- Fahrtkosten zwischen der Arbeit/Wohnung und dem Weiterbildungsort
- Lehrgangskosten und Gebühren der Lehrgänge, Seminare, Kurs, usw.
- Arbeitsmittelkosten wie Büromaterial, Arbeitsmittel wie Fachbücher, -zeitschriften, PC, Medien, Software, Büroeinrichtung, Post, Porto, usw.
- Arbeitszimmerkosten, wenn Mittelpunkt der gesamten Betätigung gegeben ist
- Unfallkosten bei Kfz-Fahrten zwischen der Arbeit/Wohnung und dem Weiterbildungsort
- Zinsen von Darlehen, die zur Finanzierung der Weiterbildung aufgenommen werden.

Voraussetzungen: ✓ Nachweise/Belege zu der Weiterbildung

? **Wie komme ich zur Förderung?**

Checkliste:

- Sammeln Sie sämtliche Belege/Nachweise, die mit Ihrer Weiterbildung zusammenhängen.
- Geben Sie in der Einkommenssteuererklärung des Jahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme stattgefunden bzw. geendet hat, die Kosten im Bereich der Werbungskosten an.

Für weitere Informationen und Beratung sprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater. Siehe hierzu auch <http://www.finanzamt.de>

🎯 **Welche BME-Weiterbildungen betrifft diese Förderung?**

Grundsätzlich sämtliche BME-Weiterbildungen, insbesondere:

- Fachwirt/in für Einkauf (IHK)
- Diplomierter Einkaufsexperte (BME)
- Diplomierter Einkaufsmanager (BME)